

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND TECHNOLOGIE

Richtlinien des Wirtschaftsministeriums für die Förderung des Neubaus, des Ausbaus und der Modernisierung kleiner Wasserkraftanlagen durch Zuschüsse

Vom 27. Juni 1989 – Az.: V 8321/435 –

1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Erleichterung der Finanzierung des Neubaus, des Ausbaus und der Modernisierung (einschließlich Erhaltung) von Wasserkraftanlagen bis 1 Megawatt elektrischer Leistung im Interesse einer emissionsfreien Stromerzeugung.

2 Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23, 44, 44a Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung

Gefördert werden natürliche und juristische Personen, die Maßnahmen nach Nummer 1 an Wasserkraftanlagen in Baden-Württemberg durchführen und im Jahr vor der Antragstellung in der Regel weniger als 30000 Megawattstunden nutzbare elektrische Arbeit an Letztverbraucher abgegeben haben. Erfüllen einzelne Miteigentümer eines Wasserkraftwerks oder Gesellschafter eines Unternehmens, in dessen Eigentum das Wasserkraftwerk steht, die Voraussetzungen nach Satz 1, zweiter Halbsatz nicht, so mindert sich die Zuwendung im entsprechenden Verhältnis. Unternehmen, die überwiegend im Eigentum des Bundes oder der Bundesländer stehen, werden nicht gefördert.

4 Form und Höhe der Zuwendung

4.1 Form der Zuwendung

Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle notwendigen Investitions- und Planungsausgaben für den Neubau, den Ausbau und die Modernisierung (einschließlich Erhaltung) von Wasserkraftwerken.

Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. In Ausnahmefällen kann nach Antragstellung ein vorzeitiger Baubeginn durch schriftlichen Bescheid zugelassen werden (vgl. VV Nr. 1.2.1 zu § 44 LHO).

Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, für die – soweit erforderlich – eine öffentlich-rechtliche Gestattung oder ein sonstiges öffentlich-rechtliches Benutzungsrecht vorliegt.

4.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt mindestens 10 v. H. und höchstens 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Bemessung der Zuwendung wird die Höhe der erzielbaren Jahresmehrerzeugung berücksichtigt.

4.4 Kumulationsregelung

Neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie können für dasselbe Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden, wenn damit eine Förderhöchstgrenze von 40 v. H. insgesamt nicht überschritten wird.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragstellung

Anträge auf Zuwendung sind rechtzeitig vor der Durchführung des Vorhabens auf dem vorgeschriebenen Formblatt mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beim Landesgewerbeamt Baden-Württemberg, Willi-Bleicher-Straße 19, 7000 Stuttgart 1, einzureichen.

5.2 Antragsprüfung

Das Landesgewerbeamt prüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen und leitet sie mit dem Ergebnis der Prüfung an das Wirtschaftsministerium weiter, das endgültig über die Gewährung und die Höhe der Zuwendung entscheidet.

5.3 Bewilligungsbehörde

Die Zuwendung wird durch das Landesgewerbeamt bewilligt.

6 Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 1253

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums, des Innen- ministeriums und des Justizministeriums über die Zuständigkeit bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Betrieben und Anlagen, die der Aufsicht des Landesbergamts unterliegen

Vom 5. Oktober 1989 – Az.: V 8426/48 (WM),
Az.: 3-1598/27 (IM) und Az.: 7010-III/109 (JUM) –

Das Landesbergamt hat als besondere Polizeibehörde im Sinne von § 47 Abs. 2 des Polizeigesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61, 322) auch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und zu verfolgen sowie die sonstigen Aufgaben nach § 163 der Strafprozeßordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahrzunehmen. In § 1 VII der Verordnung der Landesregierung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 23. September 1985 (GBl. S. 325) ist festgelegt, welche Beamten der Bergverwaltung Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind.

Die Zuständigkeit des Landesbergamtes und des Polizeivollzugsdienstes bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

– in Betrieben, die der Bergaufsicht nach § 69 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) unterliegen,

– bei Hohlraumbauten und

– bei der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen

wird wie folgt abgegrenzt:

1. Das Landesbergamt ist zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständig, die Zuwiderhandlungen

– gegen berggesetzliche oder bergpolizeiliche Vorschriften,

– bei Hohlraumbauten gegen gewerberechtliche Vorschriften und

– bei Gashochdruckleitungen gegen energiewirtschaftliche Vorschriften

darstellen oder mit dem technischen Betriebsablauf in den genannten Bereichen in Zusammenhang stehen.

2. Der Polizeivollzugsdienst ist zuständig, soweit nicht nach Nummer 1 die Zuständigkeit des Landesbergamtes gege-

ben ist oder bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden des Landesbergamtes nicht erreicht werden kann.

3. Das Landesbergamt und der Polizeivollzugsdienst haben bei ihren Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten. Die Polizeidienststellen und das Landesbergamt haben sich gegenseitig über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Bei Maßnahmen, die Fragen des Bergbaus, des Hohlraumbaus und von öffentlichen Gashochdruckleitungen berühren, ist das Landesbergamt zu beteiligen. Landesbergamt und Polizeidienststellen gewährleisten sich gegenseitig auf Ersuchen Amtshilfe.

4. Für Anzeigen nach § 159 der Strafprozeßordnung (gewaltsamer Tod, Leichenfund) sowie für eine etwaige Mitwirkung bei Anträgen auf Freigabe einer Leiche gilt die Zuständigkeitsregelung der Nummern 1 und 2.

Das Recht der Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen selbst zu führen oder sie nach ihrer Wahl durch Behörden und Beamte des Polizeivollzugsdienstes oder durch Beamte des Landesbergamtes führen zu lassen, bleibt unberührt (§ 161 StPO).

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Innenministeriums und des Justizministeriums über die Zuständigkeit bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen vom 26. November 1982 (GABl. 1983 S. 31) außer Kraft.

An das Landesbergamt,
die Polizeidienststellen,
Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten
sowie an die staatsanwaltschaftlichen
Zweigstellen in Lörrach und Pforzheim

GABl. S. 1253

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT, FAMILIE UND SOZIALORDNUNG

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Weitergeltung und Änderung des Erlasses über die Neufassung des Musters einer Dienstordnung für die dienstordnungsmäßig Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen

Vom 20. Oktober 1989 – 34-4277.2

I.

Der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Neufassung des Musters einer Dienstordnung für die dienstordnungsmäßig Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen in Baden-Württemberg vom 15. Oktober 1979 (GABl. S. 1262), geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung vom 10. Juni 1986 (GABl. S. 661), der auf Grund der Bereinigungsanordnung

vom 16. Dezember 1981 zum 31. Dezember 1989 außer Kraft treten würde, gilt über diesen Zeitpunkt hinaus weiter.

II.

Die Anlage zum Erlass vom 15. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte »§ 414e Satz 2 Buchst. f RVO« werden durch die Worte »§ 414e Satz 2 Buchst. f RVO a. F.« ersetzt.

b) Nach dem Wort »Gesundheit« werden ein Komma und das Wort »Familie« eingefügt.

2. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 werden jeweils die Worte »gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO)« durch die Worte »Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen« ersetzt.

3. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung »§ 414 RVO« durch die Verweisung (§§ 207, 212 SGB V)« ersetzt.

GABl. S. 1254